

Bekanntmachung

13. Nachtragssatzung vom 17.12.2018 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 20.12.2005

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 22.02.2006, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade AöR in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 20.12.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 5, Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 20.12.2005 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung jedes geeichten zusätzlichen Wassermessers nach § 2 (4) dieser Satzung beträgt 1,14 €/Monat.

§ 5, Abs. 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 20.12.2005 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 3,41 € je m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadtwerke Neuenrade zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,19 € je m³.

§ 5, Abs. 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 20.12.2005 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 1,09 € je m² bebauter und befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,87 € je m².

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade - AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 17.12.2018

Gerhard Schumacher
Vorstand

Marcus Henninger
Vorstand

Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.